

4. Bibliographie der Schriften

Der von GOTT in dem Wäysenhouse zu Glaucha an Halle (für ietzo auf 500. Personen) Zubereitete Tisch / Nach seinem Anfang / Fortgang / gegenwärtigem ...

Francke, August Hermann

Halle, 1717

Inhalt.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)



Inhalt.

In der Vorrede wird der Ursprung der Studenten-Tische, item die für selbige erlangte Accis-Freyheit, und etliche Ursachen der Edirung dieser Tisch-Ordnung, auch wie einige die hiesigen Anstalten mißbrauchen, mit wenigem beschrieben.

Darauf folgen dann I. die Leges, darnach sich alle und jede Tischgenossen zu achten. II. Die Instruction des Inspectoris der sämtlichen Tische. III. Die Instruction derer, so bey ieden besonderen Tischen die Inspection haben. IV. Die Instruction des Inspectoris über das Schreiben, so den Tisch-Genossen aufgetragen wird.

Die Leges sind, daß alle und jede Speisende sollen 1. einen Christlichen Wandel führen, 2. nach der vorgeschriebenen Methode studiren, 3. keine andere als Dürstige seyn, 4. und, so bald es möglich, auch anderen Dürstigen Platz machen, ausgenommen welche Præceptores sind, 5. es dem Inspectori anzeigen, wenn sie andere Beneficia darneben erlangen, 6. Namen, Alter und Vaterland in ein dazu verordnetes Buch schreiben, 7. Christ-Brüderlich mit einander umgehen. 8. Die Speiszeit soll seyn um 12. und 7. Uhr. 9. Wer eine Viertel-Stunde später kommt, muß cariren. 10. Unter der Mahlzeit wird aus der Bibel vorgelesen. 11. Das sollen sie stille anhören, und nachher ihrer etliche in ieder Mahlzeit kurze Lehren daraus vortragen, 12. wobey alle Unzügligkeit zu vermeiden.

13. In Bergfegung derer, so unter ihnen frantz werden, soll ieder wöchentlich zum wenigsten einen Dreyer geben. 14. Vor dem Gebet soll keiner weggehen. 15. 16. Täglich soll ieder zur Dankbarkeit 2. Stunden informiren oder schreiben, 17. auch sollen sie das Nachschreiben der Predigten und Collegiorum Wechselfeise verrichten. 18. Sie sollen sich gewöhnen, gut zu schreiben, 19. die Examina Catechetica und Exercitia Biblica fleißig besuchen, 20. Liebes-Dienste einander in Krankheiten zu erweisen bereit seyn, 21. Niemanden ohne Vorbewußt des Inspectoris pro hospite führen, 22. noch jemanden substituiren. 23. Wer krank wird, soll es dem Inspectori zu wissen thun, 24. auch, wer verreisen wil. 25. Wer vom Tische abtritt, soll in einem Gebet nach dem Essen Gott danken und also Abschied nehmen. 26. Wer auf eine andere Stube ziehet, soll es dem Inspectori anzeigen. 27. Alle halbe Jahr soll ieder eine kurze Beschreibung seines Studirens und Lebens-Art dem Inspectori liefern. 28. Die Betstunde, so Montags und Donnerstags vor der Abend-Mahlzeit gehalten wird, sollen sie fleißig besuchen, 29. auch die Vorbereitung des Sonntags früh vor der Predigt. 30. Ubele Tisch-Mores sollen sie vermeiden, 31. auch die schuldige Dankbarkeit für genossene Wohlthaten nicht vergessen.

Die Instruction des Inspectoris der sämtlichen Tische gehet dahin, daß derselbe 1. eifrig beten und auf sich selbst acht haben solle, damit er allen ein rechtes Vorbild seyn möge. 2. Er soll über die Lages halten, 3. mit denen Studiosis speisen, 4. einen Vice-Inspectorem haben, 5. auf das Verhalten der Tisch-Genossen genaue Achtung geben, 6. sie dann und wann besuchen, 7. oder zu sich kommen lassen, 8. mit den Special-Inspectoribus wö-

chent-

entlich conferiren, 9. alle Quartal ein Verzeichniß aller Tisch-Genossen eingeben, 10. die Exspectanten sorgfältig prüfen, 11. Præceptores auf Erfordern in Vorschlag bringen, 12. was bey Tische verlesen und gesungen werden soll, anordnen, 13. auf die Speisung acht haben, 14. die verordneten Betstunden dirigiren, 15. in Summa alles in vorgelegtem Zwecke lenken.

Die Instruction der Special-Inspectorum wil, daß an jedem Tische ein Inspector seyn und einen Vice-Inspectorem haben soll, welche beyde: 1. den Tisch-Genossen ein gut Exempel geben, 2. alle Unordnungen verhüten, oder anzeigen, 3. nicht beyde zugleich vom Tische abwesend seyn, 4. vom Inspectore der sämtlichen Tische Erinnerung annehmen, 5. wöchentlich eine Stunde mit demselben conferiren und sich im Gebet vereinigen, und 6. die, so unordentlich wandeln, anzeigen sollen.

Der Inspector, so über das Schreiben bestellet ist, soll 1. alle Treue dabey beweisen, 2. acht haben, daß die eingeführte Weise, alle Worte nachzuschreiben, unverrückt beygehalten werde, 3. die Den-Unterrichtende darin üben, 4. bey dem Nachschreiben allemal selbst zugegen seyn, 5. Federn, Dinte und Papier bey sich führen, 6. auf das Nachschreiben acht geben, 7. das Nachgeschriebene aus den unterschiedenen Büchlein in Eines zusammen schreiben lassen, 8. das abgeschriebene in Verwahrung nehmen, 9. was sonst abzuschreiben vorkommt, bald bestellen, 10. wahrnehmen, ob das Schreiben von allen treulich verrichtet werde, 11. wann er solche seine Verrichtungen selbst zu beobachten durch Krankheit, oder andere wichtige Ursachen gehindert wird, dieselben seinem Vice-Inspectori auftragen.

Vorrede.